



Az.: 55-29412/3/2/

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der

Stadtwerke xxx GmbH, vertreten durch **die Geschäftsführung**,

- Antragstellerin -

vom **xx.xx.**2016 wegen Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) für die Dauer der dritten Regulierungsperiode Gas (Beginn am 01.01.2018)

hat die Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover, als Landesregulierungsbehörde

durch

den Vorsitzenden Dr. Daniel Gelmke,

den Beisitzer Torsten Berg und

die Beisitzerin Anke Weber

am **xx.xx.**2016 beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird für das von ihr betriebene Gasverteilernetz die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV für die Dauer der dritten Regulierungsperiode Gas (Beginn am 01.01.2018) genehmigt.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 500,- EUR zu tragen.

Gründe

Mit Schreiben vom **xx.** xx. 2016 an die Regulierungskammer Niedersachsen, eingegangen am xx.xx. 2016, hat die Antragstellerin die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV für die dritte Regulierungsperiode Gas (Beginn am 01.01.2018) beantragt.

Die Genehmigung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren war gemäß § 24 Abs. 4 Satz 3 ARegV für die Dauer der dritten Regulierungsperiode Gas zu erteilen, da die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 ARegV vorliegen. An das Gasverteilernetz der Antragstellerin sind entsprechend § 24 Abs. 1 ARegV weniger als 15.000 Kunden mittelbar oder unmittelbar angeschlossen.

Kosten

Die Genehmigung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 4 Satz 3 ARegV stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung nach § 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 9 und § 24 Abs. 4 Satz 3 ARegV dar.

Die Regulierungskammer setzt die Gebührenhöhe nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses fest, welches für die Genehmigung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren einen Gebührenrahmen von 500 bis 10.000 Euro vorsieht, §§ 1 und 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1997,171) i.V.m. Nr. 27.1.5.23 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die festgesetzten Kosten entsprechen der Mindestgebühr der genannten Tarifstelle. Die Antragstellerin ist nach § 91 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EnWG Kostenschuldner.

Im vorliegenden Verwaltungsverfahren bestand kein Anlass zur Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen gemäß § 91 Abs. 3 S. 3 EnWG.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Netzbetreiber wird gebeten, die Gebühr in Höhe von 500,- Euro unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum **xx.xx.2016** auf das folgende Konto zu überweisen:

Empfänger: Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kreditinstitut: Nord/LB Hannover

IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82

BIC: NOLADE2H

Verwendungszweck: Kassenzzeichen **xxx**

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gem. §§ 75 Abs. 1, 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover, einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, eingeht. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat gem. § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Dr. Daniel Gelmke
- Vorsitzender -

Torsten Berg
- Beisitzer -

Anke Weber
- Beisitzerin -